Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

22. Jahrgang. Berlin, den 15. November 1911. Nummer 22.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten", herausgegeben von Dr. Freiherrn v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. Vom 18. September 1911 S. 833. — Bekanntmachung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika zu der Verordnung, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande. Vom 18. September 1911 S. 835. — Verordnung des Gouverneurs von Togo, betr. Verbot der Einfuhr von Rindvieh und sonstigen Zweihufern. Vom 23. August 1911 S. 835. — Änderungen der Satzungen der „Central-Afrikanischen Bergwerksgesellschaft" in Berlin S. 835. — Quarantänevorschriften für die die Reede von Lome (Schutzgebiet Togo) anlaufenden Schiffe. Vom 30. August 1911 S. 836. — Personalien S. 836.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 837. — Die Usambara-Eisenbahn (mit einer Karte, einem Höhenübersichtsplan und drei Abbildungen) S. 837. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat August 1911 S. 842. — Desgleichen bei den Binnengrenz-Zollstellen im Monat Juli 1911 S. 843.

Deutsch-Südwestafrika: Nachweisung der Roh-Einnahmen bei den Zollstellen des Schutzgebiets Deutsch-Südwestafrika im Monat Juli des Rechnungsjahres 1911 S. 844.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: Eine Dienstreise nach Dschang (mit drei Kartenskizzen und vier Abbildungen) (Schluß) S. 844. — Westdeutsche Handels- und Plantagen-Gesellschaft in Düsseldorf S. 850. — Usambara-Kaffeebau-Gesellschaft in Berlin S. 851.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Der Faserkongreß in Soerabaya 1911 S. 852. — Kakao-Ausfuhr aus der Dominikanischen Republik, Januar bis August 1911 S. 854. — Eröffnung der Baumwollkampagne in Kokand (Ferghanagebiet) S. 854. — Gewinnung von Brennmaterial im Sudan S. 855. — Gabon S. 855. — Belgisch-Kongo S. 855.

Literatur-Bericht S. 856. — Koloniale Literatur (XX.) S. 856. — Verkehrs-Nachrichten S. 862. — Schiffsbewegungen S. 866. — Marktbericht S. 867. — Kurse deutscher Kolonialwerte S. 868.

Anzeigen: Öffentliche Ausschreibung des Kaiserlichen Gouvernements von Kamerun S. 13.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einfuhr von Haustieren aus dem Auslande.

Vom 18. September 1911.

Auf Grund des § 15 Absatz 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (D. Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Einfuhr von Haustieren unterliegt der veterinärpolizeilichen Kontrolle, die an den durch Bekanntmachung des Gouverneurs bezeichneten Plätzen ausgeübt wird. Tiere, die für andere Plätze bestimmt sind, müssen vor ihrer Einfuhr die bekanntgegebenen Kontrollstationen zum Zwecke der Untersuchung passieren. Der Zollbehörde des Einfuhrortes oder der örtlichen Verwaltungsbehörde ist über die stattgefundene Untersuchung eine amtliche Bescheinigung vorzulegen.